



Präsident des
Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wiener Börse
Vienna Stock Exchange

Wiener Börse
Wipplingerstraße 34
A-1013 Wien Vienna
T ++43 1 534 99-0
F ++43 1 535 68 57

Wien / 20.08.1996
Z. 1828/96

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekammer, 25 Abzüge der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

WIENER BÖRSEKAMMER

Dr. Manfred Heider
Generalsekretär Stellvertreter

Beilagen

Bankverbindungen:

CA 29-56.506 · Bank Austria 109-140-662 · RZB 1-00.586.586 · PSK 7524.376
www.parlament.gov.at

E:\Heider\Pkg2.Doc\Heider\20.08.96

Z. 1828/96



Wiener Börse
Vienna Stock Exchange

Stellungnahme der Wiener Börsekammer

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

1. Zu den vorgesehenen Änderungen des Pensionskassengesetzes:

Zu § 25 Abs. 2 Z. 3 und 9 idF des Entwurfes:

Die Wiener Börsekammer begrüßt die Ausdehnung des Veranlagungsrahmens in Aktien auf nunmehr 40 Prozent des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens. Der Gesetzesentwurf begrenzt jedoch weiterhin Veranlagungen in Aktien einer Aktiengesellschaft mit 5 Prozent des Grundkapitals dieser Aktiengesellschaft. Diese Grenze sollte aber in bestimmten Fällen angehoben werden können. Die Wiener Börse richtet derzeit einen eigenen Markt für die Aktien kleiner und mittlerer Gesellschaften ein und folgt damit einem Wunsch der Bundesminister für Finanzen und für Wirtschaftliche Angelegenheiten. Auf diesem Markt sollten neben anderen institutionellen Anlegern auch Pensionskassen investieren. Angesichts des in (absoluten Zahlen) geringen Grundkapitals von kleinen und mittleren Aktiengesellschaften, würde die Beibehaltung der Grenze von 5 Prozent bedeuten, daß die zu investierenden Beträge (in absoluten Zahlen) für institutionelle Anleger zu gering und daher uninteressant wären. In solchen Fällen wäre (etwa in Analogie zu den Beteiligungsvorschriften für Mittelstandsförderungsgesellschaften gem. § 6b Abs. 2 Z. 3 KStG) eine Höchstgrenze von 49 Prozent vorzusehen. Um Mißbräuche zu verhindern, könnte für derartige Fälle dieaufsichtsbehördliche Genehmigung der Veranlagung vorgesehen werden. Es wird daher folgende Formulierung des § 25 Abs. 2 Z. 9 PKG vorgeschlagen:

"9. Veranlagungen in Aktien einer Aktiengesellschaft sind mit höchstens 5 vH des Grundkapitals dieser Aktiengesellschaft begrenzt. Im Falle von Veranlagungen in Aktien von inländischen kleinen und mittleren Aktiengesellschaften darf nach vorangehender aufsichtsbehördlicher Genehmigung diese Grenze bis zu einer Beteiligung von höchstens 49 vH des Grundkapitals überschritten werden."

2. Zu den vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988:

Der Gesetzesentwurf geht offensichtlich davon aus, daß die Beiträge der Anwartschaftsberechtigten zu Pensionskassen Sonderausgaben i. S. des § 18 EStG bleiben sollen. Diese steuerliche Behandlung erscheint jedoch aus den folgenden Gründen

unzweckmäßig und es sollten die Beiträge zu einer Pensionskasse als Werbungskosten i. S. des § 16 EStG abzugsfähig gemacht werden. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Sonderausgaben sind taxativ aufgezählte Aufwendungen und Verrechnungsposten, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind. Ihnen ist gemeinsam, daß sie nicht mit der Erzielung von Einkünften im Zusammenhang stehen, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen sind und daher Einkommensverwendung darstellen. § 18 EStG ordnet demgemäß an, daß Beiträge, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten einzustufen sind, insoweit nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können.
- Werbungskosten hingegen sind gem. § 16 EStG die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Die Alterspension ist nichts anderes als die Sicherung von Einnahmen für die Zeit des Ruhestandes und daher ein Fortwirken der Einnahmen aus der aktiven Berufstätigkeit. Es ist daher vollkommen systemkonform, daß die zur Erreichung desselben Zweckes dienenden Beiträge zu den gesetzlichen Pflichtpensionsversicherungen i. S. des § 16 Abs. 1 Z. 4 EStG als Werbungskosten abzugsfähig sind. Warum dies nicht auch für Beiträge der Anwartschaftsberechtigten zu einer Pensionskasse gelten soll, ist kaum zu begründen.
- Die Eigenvorsorge für die Alterspension zu stärken und damit die staatliche Pensionsversicherung zu entlasten, sollte sozialpolitisch ein erwünschtes Ziel sein. Die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer Pensionskasse als Werbungskosten, die ohnehin viel besser in das System des österreichischen Steuerrechts paßt, als die derzeitige Regelung über Sonderausgaben, böte einen verstärkten Anreiz zu ebendieser Eigenvorsorge.
- Auch aus kapitalmarktpolitischer Sicht wäre die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer Pensionskasse als Werbungskosten zu begrüßen. In Ländern mit hochentwickelten Kapitalmärkten zählen die Pensionskassen zu den wichtigsten institutionellen Investoren. Durch die hier vorgeschlagene Maßnahme ist mit Sicherheit eine erheblich verstärkte Inanspruchnahme der Pensionskassen zu erwarten. Damit wird die inländische Nachfrage nach Kapitalmarktinstrumenten gestärkt. Insbesondere die unzureichende Nachfrage nach Aktien hat dazu geführt, daß wesentliche Volumina aus den Privatisierungen der letzten Jahre nur im Ausland plaziert werden konnten. Die Stärkung des österreichischen Kapitalmarktes wurde von der Bundesregierung wiederholt als wichtige wirtschaftspolitische Zielsetzung bezeichnet.